

Ausgabe 32

11. August 2022

# steuern + recht aktuell

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

## Inhalt

### **Neues aus der Gesetzgebung & Finanzverwaltung**

BMF: Eckpunkte für ein Inflationsausgleichsgesetz

### **Aktuelle Rechtsprechung**

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 11. August 2022

Weitere Veröffentlichungen vom Tage

Zur Frage des Übergangs wirtschaftlichen Eigentums durch Einräumung von Filmverwertungsrechten

Kein Wegfall der Erbschaftsteuerbefreiung bei unzumutbarer Selbstnutzung des Familienheims

### **Business Meldungen**

Krieg in der Ukraine: Lagebild zur aktuellen Situation in der Ukraine, 9. August 2022

### **Terminplaner**

### **Noch Fragen?**

# Neues aus Gesetzgebung & Finanzverwaltung

## BMF: Eckpunkte für ein Inflationsausgleichsgesetz

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 10. August Eckpunkte für ein Inflationsausgleichsgesetz vorgestellt.

### Geplante Anpassungen

Die Eckpunkte für ein Inflationsausgleichsgesetz (das vollständige Eckpunktepapier finden Sie [hier](#)) sehen im Einzelnen insbesondere folgende Änderungen vor:

#### Höherer Grundfreibetrag:

- Zum 1. Januar 2023 ist eine Anhebung um 285 Euro auf **10.632 Euro** vorgesehen.
- Für 2024 ist eine weitere Anhebung um 300 Euro auf **10.932 Euro** vorgeschlagen.

#### Kalte Progression ausgleichen:

- Die sogenannten Tarifeckwerte werden entsprechend der erwarteten Inflation nach rechts verschoben. Das heißt, der Spitzensteuersatz soll 2023 bei **61.972** statt bisher 58.597 Euro greifen, 2024 soll er ab **63.515 Euro beginnen**.
- So sollen trotz steigender Inflation höhere Einkommen auch tatsächlich bei den Bürgerinnen und Bürgern ankommen und der Effekt der kalten Progression somit ausgeglichen werden. Besonders hohe Einkommen (sogenannter Reichensteuersatz) ab 277.836 Euro sind ausdrücklich von dieser Anpassung ausgenommen.

#### Unterstützung von Familien:

- Der **Kinderfreibetrag** soll schrittweise für jeden Elternteil von 2022 bis 2024 um insgesamt 264 Euro erhöht werden, bis er zum 1. Januar 2024 bei 2.994 Euro liegt.
- Das **Kindergeld** wird in den Jahren 2023 bis 2024 schrittweise erhöht: Ab dem 1. Januar 2024 beträgt es monatlich für das erste, zweite und dritte Kind einheitlich **233 Euro**, für das vierte und jedes weitere Kind **250 Euro**. Die Erhöhung des Kindergeldes gilt auch für einkommensschwache Familien, welche keine Einkommensteuer zahlen.

#### Anhebung des Unterhaltshöchstbetrags:

- Der Unterhaltshöchstbetrag für 2022 wird von 9.984 Euro auf 10.347 Euro angehoben. So können mehr Kosten, die etwa für

Berufsausbildung oder Unterhalt für eine unterhaltberechtigte Person anfallen, steuerlich geltend gemacht werden. Zukünftige Anpassungen werden automatisiert.

### **Hinweis**

Bei den Eckpunkten für ein Inflationsausgleichsgesetz wurden die Daten der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zu Grunde gelegt. Wenn der Progressionsbericht beziehungsweise die Daten der Herbstprojektion vorliegen, ist eine Anpassung im parlamentarischen Verfahren für ein Inflationsausgleichsgesetz möglich.

### **Fundstelle**

BMF, [Pressemitteilung vom 10. August 2022](#).

# Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 11. August 2022

**Urteil IX R 27/18:  
Wirksamkeit von  
Steuerbescheiden, die  
nach Eröffnung des  
Insolvenzverfahrens  
ergehen**

Steuerbescheide, mit denen eine positive Steuer festgesetzt wird, können ausnahmsweise auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens wirksam ergehen, wenn sich unter Berücksichtigung von Anrechnungsbeträgen insgesamt ein Erstattungsbetrag ergibt und auch keine Besteuerungsgrundlagen festgestellt werden, die die Höhe von Steuerforderungen beeinflussen, welche zur Tabelle anzumelden sind.

**Zum Urteil**, siehe auch die [Pressemitteilung 031/22](#) des BFH.

**Urteil III R 35/20:  
Gewerbsteuerpflicht  
einer Immobilien-  
GmbH bzw.  
Betriebsstätte bei  
Einschaltung einer  
Dienstleistungs-  
gesellschaft**

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Räumlichkeiten dann eigene Betriebsstätten i.S. des § 12 Satz 1 AO sein, wenn es sich hierbei um solche einer eingeschalteten Dienstleistungs- oder Managementgesellschaft handelt und hierüber kein vertraglich eingeräumtes eigenes Nutzungsrecht besteht. Dies gilt aber nur, wenn die fehlende Verfügungsmacht über die Geschäftseinrichtung oder Anlage des Dritten durch eine eigene unternehmerische Tätigkeit vor Ort ersetzt wird (beispielsweise Identität der Leitungsorgane, fortlaufende nachhaltige Überwachung in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers).

**Zum Urteil**

23. März 2022

**Urteil VIII R 38/18:  
Berechnung der  
Überentnahmen i.S.  
des § 4 Abs. 4a Sätze  
2 und 3 EStG bei der  
sinngemäßen  
Anwendung der  
Regelungen auf  
Einnahmen-  
überschussrechner**

Auch bei Steuerpflichtigen mit einer Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG ist im Rahmen der sinngemäßen Anwendung des § 4 Abs. 4a Sätze 2 und 3 EStG periodenübergreifend zu ermitteln, ob im betrachteten Gewinnermittlungszeitraum Überentnahmen vorliegen. Überentnahmen sind bei Einnahmenüberschussrechnern nicht auf die Höhe eines niedrigeren negativen Kapitalkontos zu begrenzen, das zum Ende des jeweiligen Gewinnermittlungszeitraums nach bilanziellen Grundsätzen vereinfacht ermittelt wird.

**Zum Urteil**

17. Mai 2022



## Weitere Veröffentlichungen vom Tage:

### **Urteil V R 37/20: Gemeinnütziges wissenschaftliches Editieren**

12. Mai 2022

[Zum Urteil](#)

### **Urteil VIII R 14/18: Nacherhebung der Kapitalertragsteuer für eine offene Gewinnausschüttung in den Fällen des § 27 Abs. 5 Satz 2 KStG**

17. Mai 2022

[Zum Urteil](#)

### **Urteil II R 45/19: Grunderwerbsteuer bei Erwerb eines Grundstücks mit Weihnachtsbaumpflanzung**

23. Februar 2022

[Zum Urteil](#)

### **Urteil III R 12/20: Kindergeld; Berücksichtigung eines minderjährigen Kindes bei mehr als einjährigem Schulbesuch außerhalb des Gebietes der EU und des EWR**

28. April 2022

[Zum Urteil](#)

## Rechtsprechung im Blog

### **Zur Frage des Übergangs wirtschaftlichen Eigentums durch Einräumung von Filmverwertungsrechten**

*Die für Leasingverträge entwickelten Grundsätze zur Zurechnung wirtschaftlichen Eigentums können nicht uneingeschränkt auf die Nutzungsüberlassung von Filmrechten übertragen werden. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.*

#### **Sachverhalt**

Klägerin ist eine in der Rechtsform der GmbH & Co. KG geführte Filmproduktionsgesellschaft, die ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt. Komplementärin ist die A-Verwaltungs-GmbH, Kommanditisten sind B und C. Im Dezember 2006 schloss die Klägerin einen sog. Filmvertriebsvertrag, mit sie als Eigentümerin und Lizenzgeberin der F mit Sitz in den Niederlanden als Lizenznehmerin die Verwertungsrechte an dem Film XY übertrug.

Da die Verwirklichung dieses Filmprojekts scheiterte, entschloss sich die Klägerin, einen Ersatzfilm zu produzieren. Hierzu wurden die bestehenden Verträge angepasst. Auch bezüglich dieses Ersatzfilms war die Klägerin alleinige und ausschließliche Eigentümerin aller Rechte. Am gleichen Tag räumte die Klägerin der F in einem geänderten Filmvertriebsvertrag, für einen Zeitraum von 42 Jahren die umfassenden, alleinigen, exklusiven und unwiderruflichen Verwertungsrechte an diesem Film ein. Als Gegenleistung hat F an die Klägerin fixe Zahlungen und variable Beteiligungs-Lizenzgebühren zu erbringen.

Im Zusammenhang mit seinem Auslaufen des Vertrags enthält der Filmvertriebsvertrag verschiedene Endschaftsregelungen. Diese sehen vor, dass



die Laufzeit des Filmvertriebsvertrags durch eine beiderseitige Vereinbarung verlängert werden kann. Kommt es nicht zu einer entsprechenden Vertragsverlängerung, steht F die unwiderrufliche Option zu, von der Klägerin das vollumfängliche Eigentum an den Filmrechten zu erwerben. Der Kaufoptionspreis beläuft sich auf ... € zuzüglich eines Anteils von 25 % des etwaigen höheren Marktwerts des Films, der sich aus dem Differenzbetrag zwischen dem geschätzten Marktwert und dem Kaufoptionspreis ergibt. Eine Verkaufsoption der Klägerin besteht nur in den Fällen der Auflösung, Liquidation oder Insolvenz der F bzw. in Fällen von Vertragsstörungen oder -verletzungen.

Wird die Vertragslaufzeit nicht verlängert und auch die Kaufoption von F nicht ausgeübt, kann die Klägerin von F die Gewährung eines zinslosen Darlehens in Höhe von ... € verlangen (Darlehensoption). Bei Ausübung der Darlehensoption muss sich die Klägerin verpflichten, "den Film zu vermarkten oder anderweitig zu verwerten, um den Betrag des Darlehens an den Verleihunternehmer zurückzuzahlen".

Im Rahmen einer Außenprüfung, die sich auf die Streitjahre bezog, vertrat der Prüfer die Auffassung, die Filmvertriebsvereinbarung habe zum Übergang des wirtschaftlichen Eigentums an den Filmrechten auf F geführt. Die garantierten Zahlungsansprüche der Klägerin seien hinreichend sicher. Zum ersten offenen Bilanzstichtag (31. Dezember 2009) sei eine abgezinste Forderung zu aktivieren. In den Folgejahren sei der Zinsanteil aus dem erhaltenen Betrag herauszurechnen und der Gewinn entsprechend zu mindern.

Die dagegen gerichtete Klage blieb vor dem Finanzgericht Köln ohne Erfolg.

### **Entscheidung des BFH**

Der BFH hat sich der Entscheidung der Vorinstanz angeschlossen und die Revision als unbegründet zurückgewiesen.

Einem Nutzungsberechtigten kann nach Maßgabe des § 39 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 AO ausnahmsweise das wirtschaftliche Eigentum an Filmrechten zuzurechnen sein.

Dies kommt allerdings nur in Betracht, wenn der zivilrechtliche Eigentümer infolge der vertraglichen Vereinbarungen während der gesamten voraussichtlichen Nutzungsdauer der Filmrechte von deren Substanz und Ertrag wirtschaftlich ausgeschlossen ist.

Hieran fehlt es z.B., wenn der zivilrechtliche Eigentümer durch erfolgsabhängige Vergütungen während der gesamten Vertragslaufzeit weiterhin an Wertsteigerungen der Filmrechte beteiligt ist.

Die für Leasingverträge entwickelten Grundsätze zur Zurechnung wirtschaftlichen Eigentums können nicht uneingeschränkt auf die Nutzungsüberlassung von Filmrechten übertragen werden. Dies folgt insbesondere daraus, dass eine hinlänglich verlässliche Einschätzung der Wertentwicklung von Filmrechten im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertriebsvertrags regelmäßig nicht möglich ist.

### **Fundstelle**

BFH, Urteil vom 14. April 2022 ([IV R 32/19](#)), veröffentlicht am 04. August 2022.

## **Kein Wegfall der Erbschaftsteuerbefreiung bei unzumutbarer Selbstnutzung des Familienheims**

*Zieht der überlebende Ehepartner aus dem geerbten Familienheim aus, weil ihm dessen weitere Nutzung aus gesundheitlichen Gründen unmöglich oder unzumutbar ist, entfällt die ihm beim Erwerb des Hauses gewährte Erbschaftsteuerbefreiung nicht rückwirkend. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.*

### **Hintergrund**

Die Entscheidung erging zu § 13 Abs. 1 Nr. 4b des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG). Gleiches gilt für die Steuerbefreiung gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG, die erbende Kinder begünstigt (BFH Urteil vom 01. Dezember 2021, II R 18/20, siehe unseren [Blogbeitrag](#)).

### **Sachverhalt**

Die Klägerin hatte mit ihrem Ehemann ein Einfamilienhaus bewohnt und wurde nach dessen Tod aufgrund Testaments Alleineigentümerin. Nach knapp zwei Jahren veräußerte sie das Haus und zog in eine Eigentumswohnung.

Die Klägerin berief sich gegenüber dem Finanzamt und dem Finanzgericht Münster erfolglos darauf, sie habe wegen einer depressiven Erkrankung, die sich nach dem Tod ihres Ehemannes gerade durch die Umgebung des ehemals gemeinsam bewohnten Hauses verschlechtert habe, dieses auf ärztlichen Rat verlassen.

Das Finanzgericht war der Ansicht, es habe keine zwingenden Gründe für den Auszug gegeben, da der Klägerin nicht die Führung eines Haushalts schlechthin unmöglich gewesen sei.

### **Entscheidung des BFH**

Der BFH hat das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen.

Grundsätzlich setzt die Steuerbefreiung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG voraus, dass der Erbe für zehn Jahre das geerbte Familienheim selbst nutzt, es sei denn, er ist aus „zwingenden Gründen“ daran gehindert.

„Zwingend“, so der BFH, erfasse nicht nur den Fall der Unmöglichkeit, sondern auch die Unzumutbarkeit der Selbstnutzung des Familienheims. Diese könne auch gegeben sein, wenn der Erbe durch den Verbleib im Familienheim eine erhebliche Beeinträchtigung seines Gesundheitszustands zu gewärtigen habe.

Das Finanzgericht hat deshalb im zweiten Rechtsgang, ggf. mit Hilfe ärztlicher Begutachtung, die geltend gemachte Erkrankung einschließlich Schwere und Verlauf zu prüfen.

### **Fundstelle**

BFH, Urteil vom 01. Dezember 2021 ([II R 1/21](#)), veröffentlicht am 04. August 2022, vgl. die [Pressemitteilung 030/22](#).



Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog Steuern & Recht

HIER

## Business Meldungen

Krieg in der Ukraine: Lagebild zur aktuellen Situation in der Ukraine, 9. August 2022

*Überblick zur aktuellen Situation in der Ukraine*

Die Datei finden Sie hier: [Lagebild Ukraine](#)

## Terminplaner

Best Practice Lösungen GTC  
Webinar, 25.08.

ZUM SEMINAR

Wir freuen uns auf Sie!



Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

VERANSTALTUNGSSUCHE

## Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-MAIL SENDEN



Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

## Redaktion

Gabriele Nimmrichter  
PricewaterhouseCoopers GmbH  
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt am Main  
Tel.: (0 69) 95 85-5680  
[gabriele.nimmrichter@pwc.com](mailto:gabriele.nimmrichter@pwc.com)

Gunnar Tetzlaff  
PricewaterhouseCoopers GmbH  
Fuhrberger Straße 5  
30625 Hannover  
Tel.: (0 511) 53 57-3242  
[gunnar.tetzlaff@pwc.com](mailto:gunnar.tetzlaff@pwc.com)

## Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2022 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see [www.pwc.com/structure](http://www.pwc.com/structure) for further details.